

# Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF)

Änderung vom 28. Oktober 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> über die landwirtschaftliche Forschung wird wie folgt geändert:

*Art. 6  
Aufgehoben*

*Gliederungstitel nach Art. 12*

## **3a. Abschnitt: Landwirtschaftlicher Forschungsrat**

*Art. 12a*

<sup>1</sup> Der Landwirtschaftliche Forschungsrat nach Artikel 117 LwG ist eine Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Er überprüft periodisch die Qualität, Aktualität, Effizienz und Wirkung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei berücksichtigt er die agrar-, ernährungs-, forschungs-, wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Ziele des Bundesrates.

<sup>3</sup> Er kann im Einvernehmen mit dem BLW:

- a. vom BLW geförderte Institutionen oder einzelne Bereiche davon im Bereich Forschung und Beratung evaluieren lassen;
- b. Agroscope oder einzelne Bereiche davon evaluieren lassen;
- c. Ausschüsse bilden und mit der Bearbeitung einzelner Aufgaben betrauen.

<sup>4</sup> Das BLW stellt dem Landwirtschaftlichen Forschungsrat die notwendige Unterstützung zur Verfügung.

<sup>1</sup> SR 915.7

<sup>2</sup> SR 172.010.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova